



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 22. März 2023  
(OR. en)

12370/14  
DCL 1

AVIATION 158  
RELEX 662  
USA 17

### FREIGABE<sup>1</sup>

---

des Dokuments	ST 12370/14 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	6. August 2014
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt hinsichtlich zusätzlicher Bereiche der Zusammenarbeit und Anerkennung auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

---

<sup>1</sup> Dokument von der Europäischen Kommission am 17. Februar 2023 freigegeben.



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 6. August 2014  
(OR. en)

12370/14

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

AVIATION 158  
RELEX 662  
USA 17

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	5. August 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2014) 502 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit in der Zivilluffahrt hinsichtlich zusätzlicher Bereiche der Zusammenarbeit und Anerkennung auszuhandeln

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2014) 502 final.

---

Anl.: COM(2014) 502 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 5.8.2014  
COM(2014) 502 final

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt hinsichtlich zusätzlicher Bereiche der Zusammenarbeit und Anerkennung auszuhandeln**

DECLASSIFIED

**BEGRÜNDUNG****1. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

Nach dem Beschluss des Rates über den Abschluss<sup>2</sup> trat das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt<sup>3</sup> am 1. Mai 2011 in Kraft. Das Abkommen war auf der Grundlage des Beschlusses des Rates vom 9. März 2004 ausgehandelt worden, mit dem die Kommission zur Aufnahme der Verhandlungen ermächtigt wurde.

Zweck des Abkommens ist unter anderem die Aufrechterhaltung des hohen Niveaus der Zusammenarbeit und Harmonisierung zwischen den Vereinigten Staaten und der Europäischen Union in den von dem Abkommen erfassten Bereichen. Dieser Ansatz wird auch durch die im Laufe der Jahre gesammelten Belege gestützt. Eine Reihe gemeinsam durchgeführter Tätigkeiten, unter anderem der Vergleich der Regulierungsrahmen der EU und der USA, erste vertrauensbildende Maßnahmen (Besuche zur Beobachtung und Bewertung der Systeme der anderen Partei) sowie weiterführende vertrauensbildende Maßnahmen (im Fall der bestehenden Anhänge), haben gezeigt, dass insgesamt ein von beiden Rechtsordnungen gewährleistet gleichwertiges Sicherheitsniveau gegeben ist, auch wenn sich die Standards unterscheiden.

Der Anwendungsbereich des Abkommens umfasst gegenwärtig gemäß Artikel 2 Absatz B:

- Lufttüchtigkeitszulassungen und Überwachung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse;
- Umweltverträglichkeitsprüfungen und Zulassung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse und
- Zulassungen und Überwachung von Instandhaltungsbetrieben.

Unbeschadet des Voranstehenden wurde in den Verhandlungsrichtlinien, die den Beschluss des Rates vom 9. März 2004 begleiteten, auch ausgeführt, dass dieses Abkommen Verfahren für seine Ausweitung auf weitere Bereiche der Zusammenarbeit auf der Grundlage einer von den Vertragsparteien gemeinsam getroffenen Feststellung umfassen sollte. Die einschlägigen Verfahren sind in Artikel 2 Absatz C und Artikel 19 Absatz B des Abkommens festgelegt.

Im Zuge der Umsetzung des Abkommens, insbesondere im Rahmen von Erörterungen im Bilateralen Aufsichtsgremium, haben die Luftfahrtbehörde der USA (Federal Aviation Administration, FAA) und die Kommission den beiderseitigen Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Möglichkeiten zu einer über die gegenwärtigen Bestimmungen des Abkommens hinausgehenden Zusammenarbeit im Bereich der Flugsicherheit zu erweitern.

Die Vertragsparteien haben weitere Bereiche der Zusammenarbeit besprochen, die in naher Zukunft ausgebaut werden könnten, wie etwa luftfahrttechnische Erzeugnisse (noch nicht

<sup>2</sup> Beschluss 2011/719/EU, ABl. L 291 vom 2.11.2011, S. 1.

<sup>3</sup> ABl. L 291 vom 2.11.2011, S. 3.

erfasste Teilbereiche), Zulassung und Ausbildung von Personal, Flugbetrieb, Flugplätze sowie Flugverkehrsmanagement und Flugsicherungsdienste (ATM/ANS). Neue Anhänge zu diesen Bereichen würden es beiden Seiten ermöglichen, die praktischen Anforderungen für den Erhalt von Bescheinigungen, Genehmigungen oder Zulassungen erheblich zu verringern, indem so weit wie möglich den bereits von den Behörden der anderen Seite (FAA bzw. EASA) durchgeführten Arbeiten Rechnung getragen würde. Durch die Vermeidung doppelter Prüfungen können erhebliche finanzielle und organisatorische Mittel eingespart werden, was der europäischen herstellenden Industrie aber auch KMU und Einzelpersonen, die auf beiden Seiten des Atlantiks an luftfahrtbezogenen Tätigkeiten wie Flugbetrieb, Instandhaltung oder Ausbildung beteiligt sind, zugute kommt. Es sei darauf hingewiesen, dass in den sich anschließenden Bereichen der Zusammenarbeit (Flugbetrieb, Flugplätze sowie Flugverkehrsmanagement und Flugsicherung) die vertrauensbildenden Maßnahmen, die die Grundlage für eine Erkundung der Möglichkeiten einer künftigen weiter gehenden Zusammenarbeit darstellen, noch andauern.

Beide Seiten haben festgehalten, dass eine stärkere Zusammenarbeit vorrangig bei der Lizenzierung und Ausbildung von Piloten erreicht werden sollte, und haben Sachverständige mit der Prüfung der Optionen und Ausarbeitung technischer Vorschläge beauftragt. Bereits während der Verhandlungen über die europäischen Vorschriften für Pilotenlizenzen wurde deutlich, dass Tausende Inhaber von Pilotenlizenzen (mehr als 10.000) mit einer ausländischen Lizenz von einem solchen Anhang profitieren würden, da ihnen erhebliche finanzielle und organisatorische Mittel für die Umwandlung ihrer Lizenzen wie von den europäischen Vorschriften vorgesehen erspart blieben. Dieses Argument wurde von mehreren Pilotenverbänden mit Nachdruck vorgebracht. Diese Zusammenarbeit würde in der Praxis bedeuten, dass Feststellungen der Einhaltung von Vorschriften sowie die Dokumentation gegenseitig anerkannt werden, und würde technische Unterstützung bezüglich Privatpilotenlizenzen und bei der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften gewährleisten. Die Mitgliedstaaten werden in der Lage sein, eine Pilotenlizenz auf der Grundlage der entsprechenden US-Lizenz im Anschluss an ein vereinfachtes Verfahren auszustellen, bei dem nur einige Sonderbedingungen zu überprüfen sind. Die EASA wird über die Aufrechterhaltung des Niveaus der Zusammenarbeit durch Teilnahme an fortlaufenden Maßnahmen zur Vertrauensbildung wachen.

Um diesen Entwicklungen Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, Artikel 2 Absatz B des Abkommens zu ändern.

Bestimmungen zur Änderung des Abkommens sind in Artikel 4 Absatz 4 des Beschlusses des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss des Abkommens<sup>4</sup> festgelegt. Zur Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels und der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind förmliche Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten zu führen.

Folglich empfiehlt die Kommission dem Rat, sie zur Aushandlung dieser Änderung des Abkommens zu ermächtigen.

<sup>4</sup> ABl. L 291 vom 2.11.2011, S. 1.

## **2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN KREISE UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN**

Zwischen der Kommission und der FAA wurden Gespräche geführt, bei deren vorläufigem Abschluss der beiderseitige Wunsch anerkannt wurde, sich um eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des Abkommens auf andere Bereiche zu bemühen. Der Luftfahrtsektor allgemein plädiert für eine stärkere Zusammenarbeit, Anerkennung und Harmonisierung zwischen den beiden größten Märkten, d.h. den USA und der EU, um unnötige Transaktionskosten zu vermeiden, die nur eine geringe oder gar keine zusätzliche Sicherheit bieten, aber die Wettbewerbsfähigkeit der Branche insgesamt zu einer Zeit beeinträchtigen, in der Akteure aus anderen Gegenden der Welt neu in den Markt eintreten. Diese Überlegung wird weiter gestärkt durch vertrauensbildende Maßnahmen, von der EASA vorgenommene Audits und die Aufsichtstätigkeiten zur Sicherung der fortlaufenden Lufttüchtigkeit der FAA, die von der EASA im Zusammenhang mit den bestehenden Anhängen durchgeführt wurden, um zu überprüfen, dass die FAA die Aufsicht über gemäß Teil-145 zugelassene Instandhaltungsbetriebe in den USA im Auftrag der EASA ordnungsgemäß ausübt.

Angesichts dessen lässt es ein Vergleich der Regulierungsrahmen der EU und der USA, die die unter Punkt 1 genannten Bereiche abdecken, auf die das Abkommen ausgedehnt werden könnte, für ratsam erscheinen, die Regulierungsanforderungen und Verfahren auf beiden Seiten des Atlantiks weiter zu vereinfachen und auch diese neuen Bereiche einzubeziehen. Dies könnte die beiden Systeme einander annähern und erhebliche Einsparungen hinsichtlich der Organisationsstruktur, Mittel, Ausbildungsprogramme, internen Verfahren und Aufsichtsprogramme bewirken.

Zusätzliche Anhänge des Abkommens, die erforderlich sind, damit eine gegenseitige Anerkennung in einem bestimmten Bereich wirksam erfolgen kann, werden gemäß den besonderen Verfahren ausgearbeitet und angenommen, die im Abkommen und im Beschluss 2011/719/EU vorgesehen sind. Sie werden Gegenstand eines getrennten, zusätzlichen Vorschlags der Kommission für einen Beschluss des Rates sein.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE**

### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme**

Die vorgeschlagene Änderung des Abkommens würde die Möglichkeit eröffnen, in zusätzlichen Bereichen unter der Zuständigkeit der Vertragsparteien zusammenzuarbeiten, vorbehaltlich eines besonderen Beschlusses, der für jeden neu hinzukommenden Bereich zu treffen ist. Zu diesen zusätzlichen Bereichen könnten zivile luftfahrttechnische Erzeugnisse (noch nicht erfasste Teilbereiche), Lizenzen und Ausbildung des Personals, Flugbetrieb, Flugplätze, Flugverkehrsmanagement und Flugsicherung sowie andere für geeignet erachtete Bereiche gehören. Die vorgeschlagene Erweiterung des Abkommens entspricht dem Geist und dem Buchstaben der grundlegenden EU-Rechtsvorschriften im Bereich der Flugsicherheit und würde dazu beitragen, dass die Union die in Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Drittländern gesetzten Ziele erreicht.

**Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage ist Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Teil des rechtlichen Hintergrunds bildet auch Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008. Er legt die Ziele bezüglich der Zusammenarbeit mit Drittländern fest, insbesondere hinsichtlich der Abkommen über die Anerkennung zwischen der Europäischen Union und Drittländern.

**4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT**

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den EU-Haushalt.

DECLASSIFIED



Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**zur Ermächtigung der Kommission, eine Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt hinsichtlich zusätzlicher Bereiche der Zusammenarbeit und Anerkennung auszuhandeln**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit in der Zivilluftfahrt<sup>5</sup> trat am 1. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Der Anwendungsbereich des Abkommens gemäß Artikel 2 Absatz B umfasst gegenwärtig Lufttüchtigkeitszulassungen und Überwachung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Zulassung ziviler luftfahrttechnischer Erzeugnisse sowie Zulassungen und Überwachung von Instandhaltungsbetrieben.
- (3) Im Zuge der Umsetzung des Abkommens, insbesondere im Rahmen von Erörterungen im Bilateralen Aufsichtsgremium, haben die Luftfahrtbehörde der USA (Federal Aviation Administration, FAA) und die Europäische Union, vertreten durch die Kommission, den beiderseitigen Wunsch zum Ausdruck gebracht, die Möglichkeiten zu einer über die gegenwärtigen Bestimmungen des Abkommens hinaus gehenden Zusammenarbeit im Bereich der Flugsicherheit zu erweitern.
- (4) Beide Vertragsparteien stellten fest, dass die Zusammenarbeit ausgeweitet werden sollte. Arbeiten von Sachverständigen haben die Durchführbarkeit und Notwendigkeit einer Erweiterung des Abkommens auf zusätzliche Bereiche der Zusammenarbeit und Anerkennung bestätigt.

<sup>5</sup> ABl. L 291 vom 9.11.2011, S. 3.



## RESTREINT UE

- (5) Das Bilaterale Aufsichtsgremium ist berechtigt, bestehende Anhänge zu ändern und neue Anhänge im Anwendungsbereich des Abkommens anzunehmen, ist aber nicht dazu berechtigt, den Anwendungsbereich des Abkommens zu ändern –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Die Kommission wird hiermit ermächtigt, im Namen der Europäischen Union eine Änderung des Abkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft über die Zusammenarbeit bei der Regelung der Sicherheit der Zivilluftfahrt hinsichtlich der Erweiterung des Anwendungsbereichs auf andere Bereiche der Zusammenarbeit auszuhandeln.

### *Artikel 2*

Die Kommission führt die Verhandlungen im Einklang mit den Verhandlungsrichtlinien in Anhang 1 dieses Beschlusses.

### *Artikel 3*

Die Verhandlungen werden in Konsultation mit [Name des besonderen Ausschusses] geführt.

### *Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*